

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Kauf von Waren der BILSTEIN GROUP, Hagen

Stand 08/2014

I. Geltung

1. Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen / Beschaffung Allgemein der BILSTEIN GROUP.

2. Vertragsbestandteile werden – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – nachfolgende Unterlagen und gelten im Falle von Widersprüchen in der nachstehenden Rangfolge:

- Unser jeweiliges Bestellschreiben
- Die Verhandlungsprotokolle, wobei das zeitlich jüngere Protokoll als vorrangig gilt
- Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Kauf von Waren
- Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen / Beschaffung Allgemein
- die Normen, Vorschriften, Regeln, Herstellervorschriften etc. sowie weiterhin alle TÜV-Richtlinien, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die den jeweiligen Vertrag betreffen.

II. Ursprung, Qualitätssicherung

1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der Ware abgibt, gilt folgendes:

a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

b. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten des Auftragnehmers oder bei Zusicherung eines bestimmten Ursprungs ein.

2. Der Auftragnehmer hat die Ware vor Ausführung der Lieferung einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Er hat dabei insbesondere zu überprüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Verträge vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach einer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen nach der Art und Bedeutung der Ware, der Eigenschaft des Auftragnehmers (Hersteller oder Zwischenhändler) und dem zumutbaren Aufwand einer Qualitätsprüfung.

3. Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen hin Dritte, bei denen er die Ware oder für ihre Herstellung erforderliche Materialien oder Rohstoffe bezieht, mit Namen und Anschrift zu benennen.

III. Preise

Bei Preisstellung „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei -/ franko“-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

IV. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen sowie Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen unserer Zustimmung.
3. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

V. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Auftragnehmer hat uns die Ware frei von Mängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik sowie den anwendbaren Normen für die Materialbeschaffenheit entsprechen.
2. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden, sonstige offene Mängel sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der Ware mindestens anhand der Lieferpapiere. Hierfür wird regelmäßig eine Sichtkontrolle vorgenommen.
3. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen bei dem Auftragnehmer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
4. Hat die Ware einen Mangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Auftragnehmers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
5. Wir können von dem Auftragnehmer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
6. Unsere Mängelansprüche verjähren bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben in fünf Jahren, im Übrigen innerhalb von drei Jahren ab Ablieferung. § 438 Abs. 3 - 5 BGB bleibt unberührt.
7. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter, welche aus einer durch den Auftragnehmer, sein Personal oder von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Dritten verursachten Pflichtverletzung resultieren, freizustellen. Soweit dieser Freistellungsanspruch einer Schadensersatzhaftung des

Auftragnehmers entspricht, besteht er nur, soweit der Auftragnehmer, sein Personal oder ein von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzter Dritter schuldhaft gehandelt hat.

VI. Schlussbestimmungen

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.